

1990

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1990

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 90	Neufassung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen 190-1	2506
26. 11. 90	Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes neu: 50-4; 50-1, 53-4, 53-1, 55-2, 215-9, 2032-1	2520
13. 11. 90	Verordnung zur Überleitung des Bundeswasserstraßenrechts nach Berlin (West) und in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet neu: 105-5-2; 940-9	2524
19. 11. 90	Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften (SprengÄndV) 7134-2-1, 7134-2-4	2531
19. 11. 90	Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesgesundheitsamt 2121-51-16	2536
22. 11. 90	Verordnung zur Durchführung der Marktordnungsvorschriften über die Verwendung von Kasein und Kaseinat zur Herstellung von Käse und Erzeugnissen aus Käse (Kasein-Verwendungsverordnung – KaseinVV) neu: 7847-11-15	2538
22. 11. 90	Achte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung 7825-1-4	2540
22. 11. 90	Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV) neu: 8053-6-14; 8053-6-3	2544
23. 11. 90	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) neu: 2129-8-1-17	2545
15. 11. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum schleswig-holsteinischen Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes) 1104-5	2554
15. 11. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Satz 2 des hamburgischen Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen) 1104-5	2554
12. 11. 90	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1101-1	2555
12. 11. 90	Bekanntmachung von Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) 1101-2	2557
12. 11. 90	Bekanntmachung des ergänzenden Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß), den der Bundesrat am 12. Oktober 1990 zustimmend zur Kenntnis genommen hat 1101-2	2557

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2558
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43 und Nr. 44	2558
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2559

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Vom 22. November 1990

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der seit dem 11. November 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. den am 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641),
5. den Artikel 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1625), der im wesentlichen am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist, im übrigen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 dieser Verordnung in Kraft treten wird,
6. die Verordnung vom 22. Juli 1987 (BGBl. I S. 1683), die im wesentlichen am 1. Oktober 1987 in Kraft getreten ist, im übrigen nach Maßgabe ihres Artikels 2 in Kraft treten wird,
7. die am 1. Dezember 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1853),
8. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 996),
9. den am 11. November 1990 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 22. November 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Ausführungsgesetz
zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes
(Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsvorschriften</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>2 Herstellung und Inverkehrbringen</p> <p>3 Beförderung innerhalb des Bundesgebietes</p> <p>4 Beförderung außerhalb des Bundesgebietes</p> <p>4 a Auslandsgeschäfte</p> <p>5 Befreiungen</p> <p>6 Versagung der Genehmigung</p> <p>7 Widerruf der Genehmigung</p> <p>8 Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung</p> <p>9 Entschädigung im Falle des Widerrufs</p> <p>10 Inhalt und Form der Genehmigung</p> <p>11 Genehmigungsbehörden</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Überwachungs- und Ausnahmevorschriften</p> <p>12 Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen</p> <p>13 Sicherstellung und Einziehung</p> <p>14 Überwachungsbehörden</p> <p>15 Bundeswehr und andere Organe</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften für Atomwaffen</p> <p>16 Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis</p> <p>17 Verbot von Atomwaffen</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen</p> <p>18 Verbot von biologischen und chemischen Waffen</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Straf- und Bußgeldvorschriften</p> <p>19 Strafvorschriften gegen Atomwaffen</p> <p>20 Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen</p> <p>21 Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes</p> <p>22 Ausnahmen</p> <p>22 a Sonstige Strafvorschriften</p> <p>22 b Verletzungen von Ordnungsvorschriften</p> <p>23 Verwaltungsbehörden</p> <p>24 Einziehung</p> <p>25 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlußvorschriften</p> <p>26 Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen</p> <p>26 a Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt</p> <p>26 b Übergangsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet</p> <p>27 Zwischenstaatliche Verträge</p> <p>28 (Berlin-Klausel)</p> <p>29 (Inkrafttreten)</p> <p style="text-align: center;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">Kriegswaffenliste</p>
--	--

Erster Abschnitt
Genehmigungsvorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Zur Kriegführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriegs-

waffenliste entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen.

(3) Für Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 sowie für biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten die besonderen Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21.

§ 2

Herstellung und Inverkehrbringen

(1) Wer Kriegswaffen herstellen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwerben oder einem anderen überlassen will, bedarf der Genehmigung.

§ 3

Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner, wer Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördern will.

(3) Kriegswaffen dürfen nur eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 genehmigt ist.

(4) Für die Beförderung von Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen werden und unter Zollüberwachung ohne Wechsel des Frachtführers oder im Schiffsverkehr über Freihäfen ohne Lagerung durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, kann auch – unbeschadet der Regelung des § 27 – eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 4

Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördern will, bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne des Absatzes 1 in und nach bestimmten Gebieten kann auch eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 4 a

Auslandsgeschäfte

(1) Wer einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Vertrags nachweisen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Einer Genehmigung bedarf auch, wer einen Vertrag über das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, abschließen will.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Kriegswaffen in Ausführung des Vertrags in das Bundesgebiet eingeführt oder durchgeführt werden sollen.

§ 5

Befreiungen

(1) Einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 a bedarf nicht, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird. In diesen Fällen bedarf nur der andere der Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 a.

(2) Wer Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, bedarf für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über diese Kriegswaffen von dem Absender und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den in der Genehmigungsurkunde genannten Empfänger keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 2.

(3) Einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 bedarf ferner nicht, wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen

1. demjenigen, der Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, überlassen oder von ihm erwerben will, sofern der Absender und der Empfänger in der Genehmigungsurkunde genannt sind,
2. der Bundeswehr, dem Zollgrenzdienst, einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle oder einer Behörde des Strafvollzugs überlassen oder von diesen zur Instandsetzung oder zur Beförderung erwerben will.

§ 6

Versagung der Genehmigung

(1) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Anspruch.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde,
2. a) der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, sowie der Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers,
 - b) derjenige, der Kriegswaffen befördert,
 - c) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen dem Beförderer überläßt oder von ihm erwirbt,

nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat,

3. eine im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der

Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,

3. Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Andere Vorschriften, nach denen für die in den §§ 2 bis 4a genannten Handlungen eine Genehmigung erforderlich ist, bleiben unberührt.

§ 7

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist, es sei denn, daß der Grund innerhalb einer zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

(3) Wird die Genehmigung widerrufen, so trifft die Genehmigungsbehörde Anordnungen über den Verbleib oder die Verwertung der Kriegswaffen. Sie kann insbesondere anordnen, die Kriegswaffen innerhalb angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Kriegswaffen sichergestellt und eingezogen werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung

(1) Die Allgemeine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung erteilt.

(2) Die Allgemeine Genehmigung kann durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die allgemein genehmigten Beförderungen dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würden.

(3) Die Allgemeine Genehmigung ist durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die auf Grund der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die allgemein genehmigten Beförderungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden oder deren Erfüllung gefährdet würde.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Bundesregierung erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 9

Entschädigung im Falle des Widerrufs

(1) Wird eine Genehmigung nach den §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder § 4a ganz oder teilweise wider-

rufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung bemißt sich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen. Anderweitige, den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechende Verwertungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Der Anspruch auf eine Geldentschädigung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung oder die für ihn auf Grund der Genehmigung tätigen Personen durch ihr schuldhaftes Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere wenn

1. diese Personen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen Anordnungen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde erheblich oder wiederholt verstoßen haben,
2. die Genehmigung auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3 widerrufen worden ist.

§ 10

Inhalt und Form der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig. § 9 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie muß Angaben über Art und Menge der Kriegswaffen enthalten. Die Genehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

§ 11

Genehmigungsbehörden

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 und des § 4a

1. für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister der Verteidigung,
 2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
 3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern,
 4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft
- zu übertragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 kann durch

Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen werden, der diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen ausübt.

(4) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei der Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 herangezogen werden.

Zweiter Abschnitt Überwachungs- und Ausnahmevorschriften

§ 12

Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen

(1) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

1. um zu verhindern, daß die Kriegswaffen abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden,
2. um zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zum Schutze von geheimhaltungsbedürftigen Gegenständen, Tatsachen, Erkenntnissen oder Mitteilungen beachtet werden.

(2) Wer Kriegswaffen herstellt, befördern läßt oder selbst befördert oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, hat ein Kriegswaffenbuch zu führen, um den Verbleib der Kriegswaffen nachzuweisen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie für Beförderungen in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Wer Kriegswaffen befördern lassen will, hat bei der Übergabe zur Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zu übergeben. Dies gilt nicht für Beförderungen durch die Deutsche Bundespost.

(4) Wer eine Beförderung von Kriegswaffen ausführt, hat eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mitzuführen, den zuständigen Behörden oder Dienststellen, insbesondere den Eingangs- und Ausgangszollstellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt nicht für Beförderungen durch die Deutsche Bundespost.

(5) Wer berechtigt ist, über Kriegswaffen zu verfügen, hat der zuständigen Überwachungsbehörde den Bestand an Kriegswaffen sowie dessen Veränderungen unter Angabe der dazu erteilten Genehmigungen innerhalb der durch Rechtsvorschrift oder durch Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde bestimmten Fristen zu melden.

(6) Wer

1. als Erwerber von Todes wegen, Finder oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,

2. als Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
3. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen verliert,
4. Kenntnis vom Verbleib einer Kriegswaffe erlangt, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt,

hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nummer 1 hat der Erwerber der tatsächlichen Gewalt über die Kriegswaffen innerhalb einer von der Überwachungsbehörde zu bestimmenden Frist die Kriegswaffen unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die Überwachungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Die Ausnahmen können befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 zu erlassen,
2. geringe Mengen an Kriegswaffen und geringfügige Bestandsveränderungen von der Buchführungs-, Melde- und Anzeigepflicht (Absatz 2, 5 und 6) auszunehmen, soweit hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. eine Kennzeichnung für Kriegswaffen vorzuschreiben, die den Hersteller oder Einführer ersichtlich macht.

§ 13

Sicherstellung und Einziehung

(1) Die Überwachungsbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen können Kriegswaffen sicherstellen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Kriegswaffen an einen Nichtberechtigten weitergeben oder sie unbefugt verwendet wird, oder
2. wenn dies erforderlich ist, um Staatsgeheimnisse zu schützen.

(2) Die Überwachungsbehörden können die sichergestellten Kriegswaffen einziehen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Werden Kriegswaffen eingezogen, so geht mit der Unanfechtbarkeit der Einziehungsverfügung das Eigentum an ihnen auf den Staat über. Rechte Dritter an den Kriegswaffen erlöschen. Der Eigentümer oder ein dinglich Berechtigter wird vom Bund unter Berücksichtigung des Verkehrswerts angemessen in Geld entschädigt. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Eigentümer oder dinglich Berechtigter wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstanden ist. In diesem Falle kann eine Ent-

schädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Bundeswehr unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Kriegswaffen sicherstellen.

§ 14

Überwachungsbehörden

(1) Für die Überwachung der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Handlungen und der Einhaltung der in § 12 genannten Pflichten ist

1. in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 a der Bundesminister für Wirtschaft und
2. in den Fällen des § 4 der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(2) Für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet (§ 3 Abs. 3 und 4) sind der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, zuständig.

(3) Die Überwachungsbehörden (Absatz 1 und 2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Bestände an Kriegswaffen und deren Veränderungen,

1. die erforderlichen Auskünfte verlangen,
2. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen,
3. Besichtigungen vornehmen.

(4) Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(5) Wer einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 a bedarf, ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und das Betreten von Räumen und Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für Personen, denen die in § 12 genannten Pflichten obliegen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der nach Absatz 3 zulässigen Überwachungsmaßnahmen zu erlassen und das Verfahren der Überwachungsbehörden zu regeln.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die ihm nach Absatz 1 zustehenden Überwachungsbefugnisse auf das Bundesamt für Wirtschaft zu übertragen.

§ 15

Bundeswehr und andere Organe

(1) Die §§ 2 bis 4 a und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und den Zollgrenzdienst.

(2) Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie die Behörden des Strafvollzugs bedürfen keiner Genehmigung

1. für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen,
2. für die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen zur Instandsetzung oder zur Beförderung und
3. für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 12 findet insoweit keine Anwendung.

(3) § 4 a gilt nicht für Behörden oder Dienststellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Atomwaffen

§ 16

Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis

Die Vorschriften dieses Abschnitts und die Strafvorschriften der §§ 19 und 21 gelten, um Vorbereitung und Durchführung der nukleären Mitwirkung im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 oder für einen Mitgliedstaat zu gewährleisten, nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten dieses Vertrages unterstehen oder die nicht im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden.

§ 17

Verbot von Atomwaffen

(1) Unbeschadet des § 16 ist es verboten,

1. Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben,
- 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

(2) Atomwaffen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind.

Für die Begriffsbestimmung der Atomwaffen gelten außerdem Satz 2 der Einleitung und Abschnitt I Buchstabe c der Anlage II zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954.

Vierter Abschnitt
Besondere Vorschriften
für biologische und chemische Waffen

§ 18

Verbot von biologischen und chemischen Waffen

Es ist verboten,

1. biologische oder chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder
 - 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder
 2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

Fünfter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
 - 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
 2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder
2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
 - a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet.

(3) in minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
 2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften
gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
 - 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
 2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten**außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte.

§ 22

Ausnahmen

Die §§ 18, 20 und 21 gelten nicht für eine auf chemische Waffen bezogene dienstliche Handlung

1. des Mitglieds oder der zivilen Arbeitskraft einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 oder
2. eines Deutschen in Stäben oder Einrichtungen, die auf Grund des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 gebildet worden sind.

§ 22a

Sonstige Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 1 herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt,
3. im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 befördern läßt oder selbst befördert,
4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
5. mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, absichtlich oder wissentlich Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 4 befördert, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden,
6. über Kriegswaffen sonst die tatsächliche Gewalt ausübt, ohne daß
 - a) der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach diesem Gesetz beruht oder
 - b) eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder § 26a erstattet worden ist,

soweit nicht auf tragbare Schußwaffen nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes dessen Vorschriften anzuwenden sind, oder

7. einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen ohne Genehmigung nach § 4a Abs. 1 vermittelt oder eine Gelegenheit hierzu nachweist oder einen Vertrag ohne Genehmigung nach § 4a Abs. 2 abschließt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abgeliefert. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern.

§ 22b

Verletzung von Ordnungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. das Kriegswaffenbuch nach § 12 Abs. 2 nicht, unrichtig oder nicht vollständig führt,
3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 4 oder 5 nicht erfüllt,
4. Auskünfte nach § 14 Abs. 5 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen entgegen § 14 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. der Pflicht nach § 14 Abs. 5 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 bei der Übergabe zur Beförderung von Kriegswaffen eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht übergibt oder entgegen § 12 Abs. 4 bei der Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23

Verwaltungsbehörden

Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen sind, soweit sie nach § 14 Abs. 1 und 2 für die Überwachung zuständig sind, zugleich Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 24

Einziehung

(1) Kriegswaffen, auf die sich eine Straftat nach §§ 19, 20, 21 oder 22a bezieht, können zugunsten des Bundes eingezogen werden; § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Sie werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 des Strafgesetzbuches eingezogen, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland es erfordert; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(2) Die Entschädigungspflicht nach § 74f des Strafgesetzbuches trifft den Bund.

§ 25

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen

Genehmigungen, die im vorläufigen Genehmigungsverfahren auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 des Grundgesetzes erteilt worden sind, gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

§ 26a

Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt

Wer am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt, die er zuvor erlangt hat, hat dies dem Bundesamt für Wirtschaft unter Angabe von Waffenart, Stückzahl, Waffenummer oder sonstiger Kennzeichnung binnen zwei Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts anzuzeigen, sofern er nicht von dem Genehmigungserfordernis für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt freigestellt oder nach § 26b angewiesen ist. Nach Ablauf dieser Frist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Kriegswaffen nicht mehr ausgeübt werden.

§ 26b

Übergangsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

(1) Eine vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene oder in Aussicht genommene und nicht aufschiebbare Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, kann vorläufig genehmigt werden. In diesen Fällen ist die erforderliche Genehmigung binnen eines Monats nach Erteilung der vorläufigen Genehmigung zu beantragen. Wird die Genehmigung versagt, so kann dem Antragsteller in entsprechender Anwendung des § 9 eine angemessene Entschädigung gewährt werden, wenn es auch im Hinblick auf ein schutzwürdiges Vertrauen auf die bisherige Rechtslage eine unbillige Härte wäre, die Entschädigung zu versagen.

(2) Für völkerrechtliche Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Lieferung oder die Instandhaltung von Kriegswaffen zum Gegenstand haben, gilt abweichend von § 27 folgendes:

1. Soweit vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts staatliche Aufträge zur Herstellung oder zur Ausfuhr in oder zur Einfuhr aus Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages für das Jahr 1990 angewiesen sind, gelten die zur Durchführung dieser Anweisungen erforderlichen, nach § 2 oder § 3 genehmigungsbedürftigen Handlungen als genehmigt.
2. Bei Anweisungen im Sinne der Nummer 1 in bezug auf Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages sind, können genehmigungsbedürftige, aber unaufschiebbare Handlungen vorläufig genehmigt werden; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, daß die Deutsche Demokratische Republik ein Gesetz zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes erläßt, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Maßgaben der Absätze 1 und 2 und des § 26a so zu ändern, daß deren Ziele unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erreicht werden.

§ 27

Zwischenstaatliche Verträge

Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt. Insoweit gelten die nach Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes und die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

§ 28

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 29

(Inkrafttreten)

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen,
auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat
(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

I. Atomwaffen

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, soweit keine atomrechtlichen Genehmigungen erteilt sind

Begriffsbestimmung:

Als Kernbrennstoff gilt Plutonium, Uran 233, Uran 235 (einschließlich Uran 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent Uran 235 angereichert wurde) sowie jede andere Substanz, welche geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion der Substanz freizumachen. Die vorstehenden Substanzen werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie sich befinden.

II. Biologische Waffen

3. Biologische Kampfmittel
 - a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
 - b) biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren sowie Toxine), gleich welchen Ursprungs und welcher Herstellungsmethode, die ihrer Art nach geeignet sind, als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten eingesetzt zu werden, um bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheit oder Tod zu verursachen oder um Material zu zerstören
 - aa) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind
 - (1) Krankheitserreger bei Vorliegen mehrerer der folgenden Eigenschaften:
 - Eintritt eines schweren Krankheitszustandes oder einer schweren Schädigung
 - hohe Erkrankungsrate nach Infektion
 - Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
 - Verwendbarkeit in den in Nummer 4 genannten Einrichtungen und Geräten
 - (2) Toxine von hoher Giftigkeit und hoher Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
 - bb) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere die Erreger folgender Krankheiten:

Mikroorganismen (Bakterien):

Rotz	<i>Pseudomonas mallei</i>
Pseudorotz	<i>Pseudomonas pseudomallei</i>
Milzbrand	<i>Bacillus anthracis</i>
Brucellose	<i>Brucella</i> spp.
Tularämie	<i>Francisella tularensis</i>
Pest	<i>Yersinia pestis</i>
Typhus	<i>Salmonella typhi</i>
Cholera	<i>Vibrio cholerae</i>
Q-Fieber	<i>Coxiella burnetii</i>
Psittakose	<i>Chlamydia psittaci</i>
Rocky Mountains-Fleckfieber	<i>Rickettsia rickettsii</i>
Fleckfieber	<i>Rickettsia prowazekii</i>
Legionärskrankheit	<i>Legionella pneumophila</i>

	<u>Viren:</u>
Pocken	Variola major
	Variola minor
Ebolainfektion	Ebola-V.
Marburgfieber	Marburg-V.
Junin-V.-Infektion	Junin-V.
Lassafieber	Lassa-V.
Machupo-V.-Infektion	Machupo-V.
Afrikan. Schweinepest	afrik. Schweinepest-V.
Maul- und Klauenseuche	Maul- u. Klauenseuche-V.
Rinderpest	Rinderpest-V.
Denguefieber	Dengue-V.
Gelbfieber	Gelbfieber-V.
Amerik. Pferdeenzephalitis	amerik. Pferdeenzephalitis-V. (Typ Ost, West, Venezuela)
Affenpocken	Affenpocken-V.
R.V.-Fieber	Rift Valley-Fieber-V.
Ch.-Hämorrhagisches Fieber	Chikungunya-V.
Influenza	Influenza-V.

cc) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere folgende Toxine:

bakterielle Toxine:

Botulinustoxine

Staphylokokkentoxine

Mykotoxine:

T₂-Toxin

Satratoxin

Verrucologen

Algentoxine:

Saxitoxin

Cyanogenosin

pflanzliche oder tierische Toxine:

Ricin

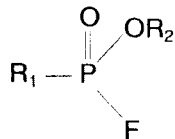
Tetrodotoxin

4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden.

III. Chemische Waffen

5 Chemische Kampfstoffe

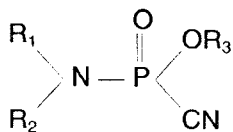
- a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel



R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

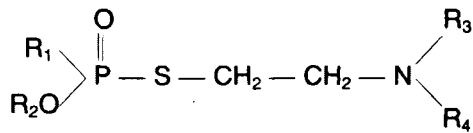
- b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel



R₁, R₂ bedeuten eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₃ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

c) Alkylthiophosphonsäure-S-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere VX) der Formel



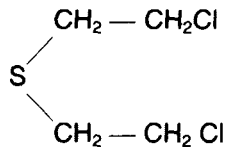
R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

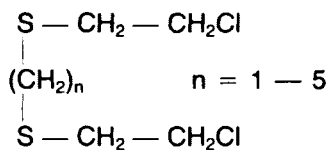
Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

d) Schwefellose

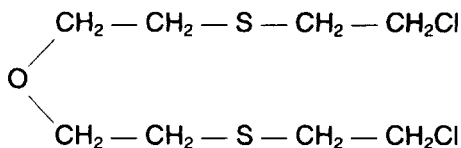
2,2'-Dichlordiethylsulfid (Yperit) der Formel



1,n-Bis-(2-chlorethylthio)-alkane (insbesondere Sesquiperit) der Formel

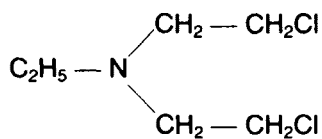


2,2'-Bis-(2-chlorethylthio)-diethylether (Sauerstoffyperit) der Formel

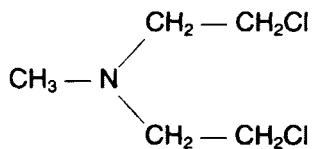


e) Stickstofflose

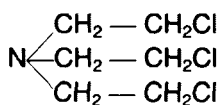
N-Ethyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 1) der Formel



N-Methyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 2) der Formel



Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN 3) der Formel

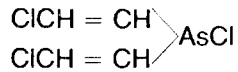


f) Lewisite

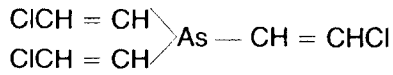
2-Chlorethenyldichlorarsin (Lewisit 1) der Formel



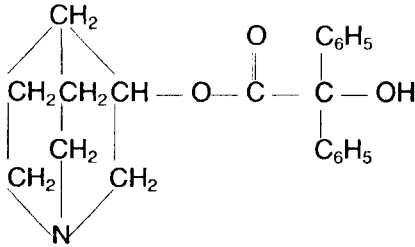
Bis-(2-chlorethenyl)-chlorarsin (Lewisit 2) der Formel



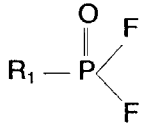
Tris-(2-chlorethenyl)-arsin (Lewisit 3) der Formel



g) 3-Chinuclidinylbenzilat (BZ) der Formel

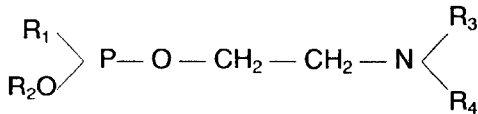


h) Alkylphosphonyldifluoride (insbesondere DF) der Formel



R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

i) Alkylphosphonigsäure-O-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere QL) der Formel



R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Sauerstoff- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden.

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem

15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propeller- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrmaschinen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,*)
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,*)
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,*)
- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre*)
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

*) Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstaben c und d), werden erst an dem Tag aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschos, sofern das Geschos keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

Vom 26. November 1990

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes	Artikel 6: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 2: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	Artikel 7: Übergangsvorschrift
Artikel 3: Änderung des Wehrsoldgesetzes	Artikel 8: Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes
Artikel 4: Änderung des Zivildienstgesetzes	Artikel 9: Berlin-Klausel
Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	Artikel 10: Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 36 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefaßt:
„Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet.“
2. In § 6 wird Absatz 4 Satz 3 gestrichen.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

4. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „neunundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ und das Wort „zweieinhalbjährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zweieinhalb Jahre“ gestrichen und nach dem Wort „Entwicklungsdienst“ die Worte „von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842),

zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes), oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Dienstzeit von

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. weniger als achtzehn Monaten | das Eineinhalbfache, |
| 2. achtzehn Monaten und weniger als zwei Jahren | das Einvierünftelfache, |
| 3. zwei und weniger als vier Jahren | das Zweifache, |
| 4. vier und weniger als acht Jahren | das Vierfache, |
| 5. acht und mehr Jahren | das Sechsfache |
- der Dienstbezüge des letzten Monats.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die in § 11 Abs. 5 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Verstorbenen nach Absatz 2 zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes sein Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 geendet hätte.“

2. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu zwölf Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes), oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.“

3. § 41 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Stirbt ein wehrpflichtiger Soldat oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu zwölf Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von dreitausend Deutsche Mark.“

(2) Für Grundwehrdienstleistende, die vor dem 1. Oktober 1990 zwölf Monate oder länger Wehrdienst geleistet

haben, ist § 41 Abs. 2 in der vor dem 1. Oktober 1990 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des vollen Grundwehrdienstes zweitausendfünfhundert Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des vollen Grundwehrdienstes wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum gesamten Grundwehrdienst bemessen wird. Der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung bleibt bei der Berechnung des Entlassungsgeldes unberücksichtigt.“

2. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet C Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1074), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „neunundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ und das Wort „zweieinhalbjährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zweieinhalb Jahre“ gestrichen und nach dem Wort „Entwicklungsdienst“ die Worte „von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer“ eingefügt.

3. In § 14b Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Zivildienst dauert drei Monate länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes).“

5. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Absatz 2 wird alleiniger Absatz.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

6. Nach § 83 wird angefügt:

„§ 84

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520)

Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch das Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520) geänderten Fassung

1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, dreizehn Monate und
2. für Dienstpflichtige, die vor dem 1. Januar 1984 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, dreizehn Monate.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

(1) § 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1139), wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 entsteht der Anspruch auf Besoldung bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von fünfzehn Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des zehnten Dienstmonats, bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von acht-

zehn Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des siebten Dienstmonats.“

Artikel 7

Übergangsvorschrift

(1) Wehrpflichtige, die am 30. September 1990 zwölf Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als zwölf Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen.

(3) Zivildienstpflichtige, die am 30. September 1990 Zivildienst leisten und fünfzehn Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind zu entlassen. Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290), einen Zivildienst von sechzehn Monaten zu leisten haben, sind zu entlassen, wenn sie am 30. September 1990 Zivildienst leisten und zu diesem Zeitpunkt dreizehn Monate oder länger Zivildienst geleistet haben. Den Zivildienstpflichtigen ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 zu gestatten, Zivildienst von der in ihrem Einberufungsbescheid festgelegten Dauer abzuleisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.

(4) Für nicht unter Absatz 3 fallende Zivildienstpflichtige, die gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als fünfzehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen. Für Zivildienstpflichtige, die gemäß Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290), zu einem länger als dreizehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 84 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 4 neu festzusetzen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Wehrpflichtige oder anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht

- a) zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes; § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes),
- b) zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b des Zivildienstgesetzes) oder
- c) zur Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a des Zivildienstgesetzes)

verpflichtet haben oder ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, sind auf Antrag aus der Verpflichtung oder aus dem Vertragsverhältnis zu entlassen, wenn sie am

30. September 1990 oder später mindestens die ab 1. Oktober 1990 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.

(6) Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende, die nach Absatz 1 oder Absatz 3 am 30. September 1990 entlassen werden, erhalten ein Entlassungsgeld von zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 8

Neufassung

des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt abweichend von Absatz 1 am 30. September 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. November 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Verordnung
zur Überleitung des Bundeswasserstraßenrechts
nach Berlin (West) und in das in Artikel 3
des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet**

Vom 13. November 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 7 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) und der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 7 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1111) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Zu Bundeswasserstraßen, die als Binnenwasserstraßen dem allgemeinen Verkehr dienen, werden nach Maßgabe des § 2 erklärt

1. die in Berlin (West) gelegenen Wasserstraßen,
2. die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen Wasserstraßen.

§ 2

Das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes – Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) – wird, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich, gefaßt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 13. November 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Anlage
zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
des Bundeswasserstraßengesetzes

Verzeichnis
der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße
1	Aller mit Leine von km 110,0 bis zur Mündung in die Aller	Mühlenwehr in Celle Weser
2	Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal mit Hohenzollernkanal, Fahrt zum Westhafen	Mündung in die Spree Abzweigung aus der Havel
3	Dahme-Wasserstraße mit Notte-Kanal (bis km 1,0), Wernsdorfer Seenkette, Zernsdorfer Lanke, Storkower Gewässer (bis km 33,44), Teupitzer Gewässer	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße Prieros
4	Datteln-Hamm-Kanal	Datteln Schmehausen
5	Donau	Kelheim (km 2414,60) Deutsch-österreichische Grenze
6	Dortmund-Ems-Kanal mit Ems von Gleesen bis Papenburg, Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals	Dortmund (km 1,441) Papenburg
7	Eider	Gieselau-Kanal Nordsee, Verbindungsline zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
8	Elbe mit Norderelbe, Süderelbe einschließlich Köhlbrand; von den Nebenarmen, ohne Gauensieker Süderelbe und Borsteler Binnenelbe, insbesondere: Bützflether Süderelbe, Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe), Wischhafener Süderelbe (von km 8,0 bis zur Mündung in die Elbe)	Grenze zur Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Nordsee, Verbindungsline zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
9	Elbe-Havel-Kanal mit Niegripper-Verbindungs kanal, Roßdorfer Altkanal (bis km 0,9), Pareyer Verbindungs kanal	Schleuse Niegripp Untere Havel-Wasserstraße, Plauer See

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße		Endpunkte der Wasserstraße
10	Elbe-Lübeck-Kanal	Elbe	Trave, 100 m nordöstlich der Geniner Straßenbrücke
11	Elbe-Seitenkanal	Elbe	Mittellandkanal
12	Ems	Papenburg	Nordsee, Verbindungsline der nordöstlichen Deichecke bei Het Oude Schip (ungefähre Lage 53° 26' 5" N und 6° 52' 4" O) und der vorspringenden Deichecke westlich Pilsum (ungefähre Lage 53° 29' 8" N und 7° 1' 52" O)
13	Ems-Seitenkanal	Unterhaupt der Borssumer Schleuse in Emden	Ems
14	Este	Unterwasser der Schleuse Buxtehude	Elbe
15	Finow-Kanal	Abzweigung aus der Havel-Oder- Wasserstraße bei km 57,36	Mündung in die Havel-Oder- Wasserstraße bei km 89,27
16	Freiburger Hafentriel	Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe
17	Fulda	Kiesgrube bei km 76,78	Weser
18	Gieselau-Kanal	Nord-Ostsee-Kanal	Eider
19	Havel-Kanal	Abzweigung aus der Havel-Oder- Wasserstraße	Mündung in die Untere Havel- Wasserstraße
20	Havel-Oder-Wasserstraße mit Tegeler See, Veltener Stichkanal, Oranienburger Kanal, Malzer Kanal, Oranienburger Havel, Werbelliner Gewässer, Wriezener Alte Oder (bis km 2,5)	Mündung der Spree in die Havel (Spandau)	Oder
21	Hohensaaten-Friedrichsthaler- Wasserstraße mit Schwedter Querfahrt	Abzweigung aus der Havel-Oder- Wasserstraße	Westoder
22	Hunte	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Weser
23	Ilmenau	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
24	Krückau	Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn	Elbe
25	Küstenkanal mit Stichkanal Dörpen (km 64,47 bis 65,37)	Unterhaupt der Oldenburger Schleuse	Ems

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
26	Lahn	Wetzlar (km 12,22)	Rhein
27	Landwehrkanal	Mündung in die Spree	Abzweigung aus der Spree
28	Leda	Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg	Ems
29	Lesum	Zusammenfluß der Wümme und Hamme	Weser
30	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
31	Main	km 396,50 bei der Eisenbahnbrücke Hallstadt	Rhein
32	Main-Donau-Kanal	Main Riedenburg (km 153,700)	Roth (km 93,80) Donau
33	Mittellandkanal mit Nordabstieg und Südabstieg zur Weser, Zweigkanal nach Osnabrück bis km 12,988, Zweigkanal nach Hannover-Linden bis km 10,750 nebst Abstiegskanal zur Leine einschließlich Leine oberhalb des Wehres Herrenhausen bis zur Einmündung der Ihme und der Ihme bis zur Einmündung des Schnellen Grabens, Zweigkanal nach Hildesheim bis km 14,623, Zweigkanal nach Salzgitter bis km 17,964, Hafenkanal nach Misburg bis km 0,920, Abstiegskanal Rothensee	Elbe	Dortmund-Ems-Kanal
34	Mosel	Deutsch-französische Grenze	Rhein
35	Müggelspree	Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Köpenick)	Mündung Alte Spree in den Dämeritzsee
36	Müritz-Elde-Wasserstraße mit Stör-Wasserstraße und Ziegelsee	Buchholz	Elbe
37	Müritz-Havel-Wasserstraße mit Rheinsberger Gewässer und Dollgowsee, Zechliner Gewässer	Obere Havel-Wasserstraße	Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße bei Vipperow
38	Neckar	Gemeindegrenze Wernau-Plochingen	Rhein

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
39	Nord-Ostsee-Kanal mit Schirmauer See, Borgstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehrer Schiffahrtskanal, Flemhuder See	Ostsee	Elbe
40	Obere Havel-Wasserstraße mit Wentow-Gewässer, Templiner Gewässer, Lychener Gewässer, Großem Labussee	Havel-Oder-Wasserstraße	Neustrelitz
41	Oder	Grenze zur Republik Polen bei Ratzdorf (km 542,4)	Grenze zur Republik Polen bei Garz (km 704,1)
42	Oste	Mühlenwehr Bremervoerde	Elbe
43	Peene	Malchin	Mündung in den Peenestrom
44	Pinnau	Eisenbahnbrücke zu Pinneberg	Elbe
45	Potsdamer Havel mit Schwielowsee, Glindowsee	Mündung in die Untere Havel-Wasserstraße, Paretz	Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße, Jungfersee
46	Regen	Regen – km 0,435	Donau (Donau-Nordarm)
47	Regnitz	170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg	Main
48	Rhein mit Altrhein Stockstadt-Erfelden (Mündung unterstrom km 0,0 bis 9,8), Ginsheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 1,5), Lampertheimer Altrhein (Mündung unterstrom km 0,0 bis 4,7)	Deutsch-schweizerische Grenze (Basel)	Deutsch-niederländische Grenze
49	Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen, Mündung des Beckens C	Unterer Vorhafen des alten Hebewerks Henrichenburg
50	Rüdersdorfer Gewässer mit Löcknitz, Langehans-Kanal, Strausberger Mühlenfließ	Dämeritzsee	Stienitzsee
51	Ruhr mit Wehrramen des Wehres Raffelberg und des Ruhrwehres bei Duisburg	Unterwasser der Schleuse Wasserbahnhof Mühlheim	Rhein

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
52	Saale	Kreypau (km 124,16)	Elbe
53	Saar ohne Altarm zwischen Fechingerbach und Scheidterbach (km 2,820 bis km 3,115, saarländische Kilometrierung)	km 64,975 (lothringische Kilometrierung)	Mosel
54	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve mit Griethauser Altrhein (Rhein bis Unterwasser Schleuse Brienen), Spoykanal (Schleuse Brienen bis km 1,77)	Rhein	Kleve
55	Schwinge	Fußgängerbrücke unterhalb der Goldensternbastion in Stade	Elbe
56	Spree-Oder-Wasserstraße mit Stichkanälen, Ruhlebener Altarm, Spreekanal, Rummelsburger See, Großer Krampe, Seddinsee und Gosener Kanal, Kleiner Müllroser See	Mündung der Spree in die Havel (Spandau)	Oder
57	Stör	Pegel Rensing	Elbe
58	Teltowkanal (ohne Abschnitt von km 34,1 bis 36,6) mit Glienicker Lake, Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal, Britzer Zweigkanal	Potsdamer Havel	Spree-Oder-Wasserstraße
59	Trave mit Kanaltrave, Altarm an der Lachwehr, Stadttrave, Altarmen an der Teerhofinsel, Dassower See, Pötenitzer Wiek	Elbe-Lübeck-Kanal, 100 m nordöstlich der Geniner Straßenbrücke	Ostsee, Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole
60	Untere Havel-Wasserstraße mit Mündungsstrecke Untere Havel-Wasserstraße, Hohennauer Wasserstraße, Rathenower Havel, Brandenburger Stadtkanal, Brandenburger Niederhavel, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße, Großem Wannsee	Mündung der Spree in die Havel (Spandau)	Mündung Havelberger Schleusenkanal in die Elbe
61	Werra	Staustufe „Letzter Heller“	Weser
62	Wesel-Datteln-Kanal	Rhein	Dortmund-Ems-Kanal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße
63	Weser mit folgenden Nebenarmen: Kleine Weser in Bremen (unterstromige Kante des Wehres am Teerhof bis zur Weser), Westergate, Rekumer Loch, Rechter Nebenarm, Schweiburg	Zusammenfluß von Werra und Fulda Nordsee, Verbindungsline zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Oxstedter Baches
64	Westhafenkanal mit Charlottenburger Verbindungskanal	Spree Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal
65	Westoder	Abzweigung aus der Oder Grenze zur Republik Polen bei Mescherin

**Verordnung
zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften
(SprengÄndV)**

Vom 19. November 1990

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und c, Nr. 3 Buchstabe a und b und Nr. 4, des § 9 Abs. 3, des § 16 Abs. 3, des § 29 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe c, des § 37 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit es Artikel 4 betrifft nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

**Artikel 1
Änderung
der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 793, 1579) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 15 Abs. 1 und § 27 des Gesetzes, soweit es sich um das Aufbewahren, Verwenden und Befördern handelt, sind nicht anzuwenden auf das Einführen von

1. Treibladungs- oder Böllerpulver in einer Menge von bis zu je 500 g durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Schießsportvereinen oder von Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Salut zu schießen, oder

2. Modellraketen in einer Menge bis zu 25 Stück zu je maximal 20 g Treibsatz durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Raketensportclubs, zur Teilnahme an sportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen,

sofern die Teilnahme durch eine Einladung der veranstaltenden Vereinigung nachgewiesen wird und das nicht verbrauchte Pulver oder die nicht verbrauchten Modellraketen spätestens innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Einfuhr an gerechnet wieder ausgeführt werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „Versuchsgrubengesellschaft mbH“ durch die Angabe „DeutscheMontanTechnologie-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, DMT-Fachstelle für Brand- und Explosionsschutz unter Tage (Versuchsgrube Tremonia)“ ersetzt,

b) folgende neue Nummer 10 wird eingefügt:

„10. Modellraketen, die von Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in der dort genannten Menge eingeführt werden.“

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die DeutscheMontanTechnologie-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, DMT-Fachstelle für Sprengwesen (Bergbau-Versuchsstrecke), soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. den Umgang mit, den Erwerb, das Überlassen und das Befördern von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 g und, soweit sie Forschungszwecken dienen, bis zu einer Gesamtmenge von 3 kg durch Hochschulen oder Fachhochschulen und

2. das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Befördern von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 g durch allgemein- oder berufsbildende Schulen,

soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei Stoffen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hergestellt sind, kann in der Regel angenommen werden, daß die technischen Anforderungen der Anlage 1 erfüllt sind, wenn die Zusammensetzung und Beschaffenheit der Stoffe den dort geltenden Regelungen entsprechen und nachweislich die gleiche Sicherheit, wie sie die technischen Anforderungen der Anlage 1 festlegen, erreicht wird. Zum Nachweis kann das Gutachten einer Prüfstelle eines anderen Mitgliedstaates anerkannt werden, wenn die dem Gutachten zugrundeliegenden technischen Anforderungen denen in der Anlage 1 und die Prüfverfahren und Prüfvorschriften für Sprengstoffe, Zündmittel, Sprengzubehör sowie pyrotechnische Gegenstände und deren Sätzen vom 12. März

1982 (Beilage 13/82 zum BAnz Nr. 59 vom 26. März 1982, berichtigt im BAnz Nr. 60 vom 27. März 1982) gleichwertig sind.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Klasse I: Feuerwerkspielwaren,“ durch folgende Angabe ersetzt:
„Klasse I: Kleinstfeuerwerk,“.
- 5 In § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Bergbau-Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse“ durch die Angabe „Bergbau-Versuchsstrecke“ ersetzt.
- 6 § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen“ durch die Worte „dem Verbraucher nicht feilboten oder überlassen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Klasse IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen.“
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „der Klasse II“ durch die Angabe „der Klassen I und II“ ersetzt.
- 7 In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „durchsichtige“ folgende Worte eingefügt:
„oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige“.
- 8 § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Gesetzes zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „zwei Wochen“ ein Beistrich gesetzt und werden folgende Worte eingefügt:
„ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen,“.
- c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(5) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tournen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 3 gelten entsprechend.“

9. In § 28 Abs. 2 wird der letzte Satzteil wie folgt gefaßt:
„die sich vertraglich zur Vernichtung oder zur Be- oder Verarbeitung dieser Gegenstände auch in nicht explosionsgefährliche Stoffe verpflichtet haben.“
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die zuständige Behörde soll eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat.“
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
„10. den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen.“
- b) In Absatz 3 wird am Ende der Nummer 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
„9. den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder Großfeuerwerke abbrennen“ durch die Worte ersetzt:
„, Großfeuerwerke abbrennen oder mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen Effekte in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen oder mit explosionsgefährlichen Stoffen Effekte in Film- oder Fernsehproduktionsstätten vorführen,“.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Bei Personen, die an einem Lehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder ver-

gleichbaren Einrichtungen oder den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten teilnehmen wollen, ist bis zum 1. Januar 1993 als Nachweis einer praktischen Tätigkeit eine mindestens dreijährige Mitwirkung beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen oder von explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten anzuerkennen, sofern dies durch ein Zeugnis des jeweiligen Unternehmers nachgewiesen wird.“

b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Zu einem Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen sind Personen zuzulassen, die

1. die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 erfüllen und
2. eine Ausbildung als Requisiteur, Waffenmeister oder Bühnen- oder Beleuchtungsmeister oder Kenntnisse und Fertigkeiten über eine vergleichbare Tätigkeit in einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung nachweisen oder
3. mindestens ein Jahr in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren und beim Erzeugen einer für die Ausbildung genügenden Anzahl pyrotechnischer Effekte mitgewirkt haben und darüber eine Bescheinigung des Unternehmers vorlegen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(3) Zu einem Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten sind Personen zuzulassen, die

1. die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 erfüllen und
2. an einem Grundlehrgang nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 oder Nr. 10 erfolgreich teilgenommen haben und
3. an der Erzeugung einer für die Ausbildung genügenden Anzahl von pyrotechnischen oder Sprengeffekten teilgenommen haben.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

13. Dem § 36 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für den Nachweis der Fachkunde durch Teilnahme an einem früheren Lehrgang gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.“

14. § 41 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 239 des Handelsgesetzbuches ist anzuwenden.“

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „Feilhalten“ durch das Wort „Feilbieten“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 oder 5“ ersetzt.

16. In § 48 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt gefaßt:

„1 Sprengstoffe

1.1 Gesteinsprengstoffe und Sprengstoffe für sonstige Zwecke

1 – Für die anteilmäßige Zusammensetzung von Gesteinsprengstoffen ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend. Im übrigen sind Abweichungen nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Toleranzen bei Wägung und Dosierung zulässig. Gesteinsprengstoffe sind auch hinsichtlich ihrer Energie und Brisanz durch das zur Prüfung eingereichte Muster als festgelegt zu betrachten. Die Festlegung der Brisanz entfällt bei Pulversprengstoffen.

2 – Bei Gesteinsprengstoffen müssen alle festen Bestandteile hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen hinreichend gleichmäßig vermengt sein.

3 – Gesteinsprengstoffe müssen Patronenform haben, sofern in der Zulassung nichts Abweichendes bestimmt ist.

4 – Die bei wirkenden Sprengladungen entstehenden Sprengschwaden von Gesteinsprengstoffen, die für die Verwendung unter Tage bestimmt sind, dürfen Kohlenmonoxid, nitrose Gase, andere Gase, Dämpfe oder schwebfähige feste Rückstände nur in einer Menge enthalten, die unter den üblichen Betriebsbedingungen keine Gesundheitsschäden verursacht.

5 – Brisante Gesteinsprengstoffe mit Patronendurchmessern unter 50 mm müssen durch Sprengkapsel zündbar sein und die Detonation übertragen. Sofern sie nur zur Verwendung mit Sprengschnur vorgesehen sind, müssen sie durch eine Sprengschnur der vorgesehenen Stärke zündbar sein.

6 – Brisante Gesteinsprengstoffe mit Patronendurchmessern ab 50 mm oder zur losen Verwendung müssen durch eine Sprengkapsel oder eine Verstärkungsladung oder durch Sprengkapsel in Verbindung mit Sprengschnur zündbar sein, die Detonation übertragen oder bei Verwendung in loser Form durchdetonieren.

7 – Brisante Gesteinsprengstoffe, die auch in Laderäumen mit Wasser verwendet werden sollen, müssen im Bohrloch auch nach längerer Einwirkung von Wasser durchdetonieren.

8 – Brisante Gesteinsprengstoffe, die auch unter erhöhtem Wasserdruck verwendet werden sollen (Unterwasser-Gesteinsprengstoffe), müssen auch unter diesem Wasserdruck durchdetonieren.

9 – Für Pulversprengstoffe gelten die Anforderungen 1–4 entsprechend. Diese Sprengstoffe müssen gekörnt oder zu Zylindern (Kunkeln) gepreßt sein und durch Pulverzünder oder Züandschnur zuverlässig zur Umsetzung gebracht werden.

10 – Sprengstoffe für sonstige Zwecke müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher zündbar sein und die Detonation übertragen oder bei Verwendung in loser Form durchdetonieren. Die Anforderungen 1–8 gelten sinngemäß.

1.2 Wettersprengstoffe

11 – Abweichungen von der in der Zulassung festgelegten anteilmäßigen Zusammensetzung der Wettersprengstoffe sind nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranzen zulässig. Wettersprengstoffe sind auch hinsichtlich ihrer Energie und Brisanz durch das zur Prüfung eingereichte Muster als festgelegt zu betrachten.

12 – Bei Wettersprengstoffen müssen alle festen Bestandteile hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen hinreichend gleichmäßig vermengt sein. In Wettersprengstoffen dürfen Ammoniumnitrat und Alkalichloride in fester Form nicht zusammen enthalten sein, es sei denn, Reaktionen zwischen diesen Stoffen sind durch stabilisierende Maßnahmen verhindert.

13 – Wettersprengstoffe müssen Patronenform haben. Die Patronen müssen der in der Zulassung festgelegten Beschreibung entsprechen.

14 – Für die bei wirkenden Sprengladungen entstehenden Sprengschwaden von Wettersprengstoffen gilt Absatz 4 entsprechend.

15 – Wettersprengstoffe müssen durch schlagwettersichere Sprengzünder zuverlässig zündbar sein und die Detonation übertragen.

16 – Wettersprengstoffe müssen hinreichend deflagrationssicher sein.

17 – Wettersprengstoffe müssen auch nach längerer Einwirkung von Wasser zündbar sein und durchdetonieren.

18 – Wettersprengstoffe müssen gemäß ihrer Zugehörigkeit zu der Klasse I, II oder III bei bestimmungsgemäßer Verwendung hinreichend kohlenstaubsicher sein.

19 – Wettersprengstoffe müssen gemäß ihrer Zugehörigkeit zu der Klasse I, II oder III bei bestimmungsgemäßer Verwendung hinreichend schlagwettersicher sein.

20 – Wettersprengstoffe, die auch mit Wettersprengschnur zusammen verwendet werden

sollen, müssen durch diese sicher zündbar sein und die Anforderungen 14 und 17 bis 19 auch bei Zündung durch Wettersprengschnur erfüllen.“

b) In Nummer 4.3.1 wird die Angabe „Klasse I: Feuerwerkspielwaren“ durch die Angabe „Klasse I: Kleinstfeuerwerk“ ersetzt.

c) Dem Absatz 154 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Amorges darf der Knallsatz keine Bleiverbindungen enthalten. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen keinen Eigenantrieb besitzen, der mit offener Flamme gezündet werden muß.“

d) In Absatz 161 wird Satz 2 gestrichen.

e) Nach Absatz 190 wird folgender Absatz eingefügt:

„190.1 Bühnenfeuerwerk ist der Unterklasse T₁ zuzuordnen, wenn es dem Absatz 186 und folgenden Anforderungen entspricht:

a) Nebel- und Rauchmittel dürfen

1. keine hochgiftigen oder stark ätzenden Stoffe entwickeln,
2. beim Abbrand keine zusätzlichen Gefahren durch Glut, Hitze, Funken oder Feuer verursachen,
3. rußbildende Stoffe nicht enthalten,
4. nur an einem festen Standort abgebrannt werden.

b) Leuchtmittel dürfen

1. von den Anforderungen des Absatzes 190.1.a Nummer 1 bis 3 nicht abweichen,
2. keine gefährlichen Funken oder abtropfende Schlacke bilden, wenn sie in der Hand gehalten werden,
3. nur in der Hand gehalten werden, wenn durch Handgriffe eine gefahrlose Handhabung gewährleistet ist.

c) Funkensprühende Mittel dürfen

1. bei einer unbeabsichtigten Explosion keine gefährlichen Splitter bilden,
2. eine Sprühweite von nicht mehr als 5 m und eine Brenndauer von nicht mehr als 20 s besitzen,
3. einen pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 50 g enthalten,
4. keine Gemische aus Bariumnitrat, Schwefel und Aluminium enthalten,
5. keine Verbrennungsprodukte oder Funken entwickeln, die außerhalb des Umkreises der Sprühweite leicht entflammare Materialien entzünden können.

d) Nitrocellulose (max. 12,6 % N), insbesondere verarbeitet als Wolle (Watte), Papier, Schnüre, darf

1. bei der Aufbewahrung nicht weniger als 25 % Feuchte enthalten,
2. bis zu 50 g, bezogen auf die Trockensubstanz, in eine Ursprungsverpackung gepackt sein.

- e) Mittel mit akustischer Wirkung dürfen
 - 1. bei anzündbaren Gegenständen nur eine Zündverzögerung besitzen, die max. 1 s vom Mittelwert abweicht,
 - 2. von den Anforderungen des Absatzes 169 nicht abweichen.

b) In Absatz 50 werden nach der Angabe „Klasse IV und T“ die Worte „und deren Verpackung“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Amorces, deren Bauart vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen ist, dürfen auch nach Inkrafttreten der Verordnung eingeführt, vertrieben und anderen überlassen werden, wenn der Hersteller oder Einführer innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten die Änderung der Zulassung im Hinblick auf die neuen Anforderungen gemäß Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c beantragt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 9, 11 und 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 49 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. November 1990

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

**Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesgesundheitsamt**

Vom 19. November 1990

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesgesundheitsamt vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1603) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Registrierung sind an Gebühren zu erheben bei

1. einem homöopathischen Arzneimittel, von dessen arzneilich wirksamen Bestandteilen mindestens einer nicht in einer Monographie des Homöopathischen Arzneibuches beschrieben ist,
 - a) mit bis zu 10 Bestandteilen 1300 DM,
 - b) mit mehr als 10 Bestandteilen 2100 DM,
2. einem homöopathischen Arzneimittel, dessen arzneilich wirksame Bestandteile in Monographien des Homöopathischen Arzneibuches beschrieben sind, 700 DM,
3. einem homöopathischen Arzneimittel, das sich von einem für den Antragsteller bereits registrierten Arzneimittel nur in der Darreichungsform unterscheidet, 500 DM.

Wird die Registrierung nach Satz 1 Nr. 1 unter Bezugnahme auf Unterlagen erteilt, die in einem anderen Registrierungsverfahren des Antragstellers verwertet worden sind und entsteht dadurch eine erhebliche Verringerung der Personal- und Sachkosten, so ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent. Die Gebühren nach Satz 1 und 2 gelten auch für Anträge auf Registrierung der nach Artikel 3 § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717), als zugelassen geltenden Arzneimittel. Die Gebühren nach Satz 3 ermäßigen sich um 20 Prozent, wenn sich die Personal- und Sachkosten auf Grund einer vor Beginn der Bearbeitung des Verlängerungsantrages erstatteten Änderungsanzeige vermindert haben.“

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. a) einer Veränderung der Darreichungsform 500 DM,
- b) einer Verkürzung der Wartezeit 250 DM.“

2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „kann dafür eine Gebühr von 20 bis 200 DM erhoben werden“ ersetzt durch die Worte „wird dafür eine Gebühr von 150 bis 750 DM erhoben“.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

(1) Für die Bearbeitung einer Änderungsanzeige sind an Gebühren zu erheben bei

1. Änderungen der Firma oder der Anschrift des Herstellers oder des Antragstellers, der Übertragung auf einen anderen Hersteller oder pharmazeutischen Unternehmer, Mitvertrieb, Parallelimport sowie die Änderung der Bezeichnung 120 DM,
2. Änderungsanzeigen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, 390 DM.

(2) Werden für ein Arzneimittel mehrere Änderungen gleichzeitig beantragt, so ist als Gebühr zu erheben für

1. die Änderung mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr (Grundgebühr),
2. jede weitere Änderung die Hälfte der Gebühr.

Die Gebühr darf insgesamt das Doppelte der Grundgebühr nicht überschreiten.

(3) Bei anderen die Registrierung betreffenden Entscheidungen sind an Gebühren zu erheben für

1. die Verlängerung einer Registrierung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel 400 DM,
2. eine Verlängerung der Frist im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel 120 DM.“

4. In § 5 werden die Worte „sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse“ gestrichen.

5. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Wird eine der in § 2 genannten Amtshandlungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter Zugrundelegung der Beurteilung von Unterlagen durch unabhängige Sachverständige vorgenommen, so ermäßigen sich die vorgenannten Gebührensätze bei Gutachten

zur pharmazeutischen Qualität oder zur pharmakologisch-toxikologischen Prüfung jeweils um 20 Prozent.“

7. In § 9 wird Absatz 3 gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Bei anderen Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben für

1. wissenschaftliche Stellungnahmen zur Qualität oder Unbedenklichkeit eines homöopathischen Arzneimittels
200 bis 1000 DM,
2. die Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
250 DM,
3. nicht einfache schriftliche Auskünfte
100 bis 200 DM,
4. Bescheinigungen und Beglaubigungen
25 bis 300 DM,
5. Herstellung von Kopien oder Abschriften von Zulassungsdokumenten
 - a) eine Grundgebühr von 30 DM, sofern dies nicht im Rahmen der Amtshandlungen nach Nummer 1 bis 3 erfolgt, sowie
 - b) für jede angefertigte Kopie 1 DM.“

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ist, soweit niedrigere Gebühren vorgesehen sind als in dieser Verordnung, weiter anzuwenden auf Fälle, in denen ein Registrierungsantrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt und über ihn noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle der § 2 Abs. 2, §§ 3, 4 und 6, sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf eine neue Registrierung, eine andere die Registrierung betreffende Entscheidung oder eine andere Amtshandlung gestellt oder eine Auflage angeordnet worden ist und eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt. Satz 1 gilt nicht für Anträge auf Registrierung der nach Artikel 3 § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts als zugelassen geltenden Arzneimittel.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. November 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Verordnung
zur Durchführung der Marktordnungsvorschriften
über die Verwendung von Kasein und Kaseinat
zur Herstellung von Käse und Erzeugnissen aus Käse
(Kasein-Verwendungsverordnung – KaseinVV)**

Vom 22. November 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 19, des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 15 Satz 1, der §§ 16 und 17 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milch-erzeugnisse hinsichtlich der Verwendung von Kasein und Kaseinat bei der Herstellung von Käse und Erzeugnissen aus Käse.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Genehmigung

Der Antrag auf die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Genehmigung für eine Verwendung von Kasein und Kaseinat bei der Herstellung von Schmelzkäse im Sinne des Codes 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schmelzkäse) ist bei der Bundesanstalt nach dem von ihr im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu stellen.

§ 4

Verwendungsanzeige

Wer Kasein oder Kaseinat bei der Herstellung von Käse oder einem Erzeugnis aus Käse verwenden will, ohne eine entsprechende Genehmigung im Sinne des § 3 zu besitzen, hat dies der Bundesanstalt spätestens fünf Werktage vor jedem Herstellungshalbjahr anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu erfolgen.

§ 5

Meldepflichten

(1) Unternehmen, die eine Genehmigung im Sinne des § 3 besitzen, haben bis zum 15. Tag des auf den Herstellungsmonat folgenden Monats der Bundesanstalt schriftlich oder fernschriftlich zu melden

1. Menge und Art des hergestellten Schmelzkäses,
2. Menge und Art des der jeweiligen Schmelzkäsesorte zugesetzten Kaseins und Kaseinats.

(2) Unternehmen, die eine Verwendungsanzeige nach § 4 abgegeben haben, haben bis zum 15. Tag des auf den Herstellungsmonat folgenden Monats der Bundesanstalt schriftlich oder fernschriftlich zu melden

1. Menge und Art der unter Zusatz von Kasein oder Kaseinat hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse,
2. Menge und Art des der jeweiligen Käsesorte und dem jeweiligen Erzeugnis aus Käse zugesetzten Kaseins und Kaseinats.

(3) Die Meldungen sind nach Betriebsstätten aufgeschlüsselt abzugeben.

§ 6

Aufzeichnungspflichten

Nach § 5 Abs. 1 oder 2 meldepflichtige Unternehmen sind zu einer gesonderten und übersichtlichen Buchführung verpflichtet, aus der insbesondere ersichtlich sind

1. Menge und Art der hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse,
2. Ursprung, Zusammensetzung und Menge des verwendeten Kaseins und Kaseinats sowie der sonstigen Grunderzeugnisse,
3. zugesetzte Mengen an Kasein und Kaseinat je hergestellte Käsesorte oder hergestelltes Erzeugnis aus Käse.

§ 7

Aufbewahrungspflichten

Nach § 5 Abs. 1 oder 2 meldepflichtige Unternehmen haben sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Regelung beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

§ 8

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Alle Unternehmen, die Käse oder Erzeugnisse aus Käse herstellen, haben den für die Überwachung zuständigen Stellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten und die erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automatisch gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

§ 9

Kosten

Soweit auf Grund von Rechtsakten nach § 1 für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind der Bundesanstalt die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

§ 10

Zahlung des Unterschiedsbetrages

Der Betrag, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Menge Kasein oder Kaseinat zu zahlen ist, die ohne entsprechende Genehmigung verwendet wird, wird von der Bundesanstalt durch Bescheid angefordert.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Satz 1 eine Verwendungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. April 1991 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt wird.

Bonn, den 22. November 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Achte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom 22. November 1990

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 9, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c und d und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) sowie

des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1, des § 4 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1 und des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1096), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Mischfuttermitteln, die das Einzelfuttermittel „Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen“ enthalten, sind zusätzlich Monomere Säure, und bei Mischfuttermitteln, die das Einzelfuttermittel „DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen“ enthalten, zusätzlich Gesamtsäure und Monomere Säure anzugeben.“;

b) in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 3.1“ durch die Angabe „Nr. 2.2 und 3.1“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder Tierkategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm“.

3. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „, der durch Richtlinie 84/587/EWG (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) angefügt worden ist,“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Futtermittel“ durch das Wort „Einzelfuttermittel“ ersetzt.

5. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und behandelt werden, die, falls sie ihren Sitz

1. im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind,
2. in einem anderen Mitgliedstaat haben, nach Feststellung dieses Mitgliedstaates als Vertreter des Herstellers die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.“

6. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3)“.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 30. November 1990 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Mai 1991 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden.“;

b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

8. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Position „Butterschmalz“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Calciumseifen langkettiger Fettsäuren für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das nach Verseifen von Fettsäuren aus Ölfrüchten oder -saaten mit Calciumhydroxid anfällt			Rohfett Rohasche Calcium	Wasser einfach ungesättigte Fettsäuren mehrfach ungesättigte Fettsäuren	**;

b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „DL-Methionin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein [CH ₃ S(CH ₂) ₂ -CH(NH ₂)-COO]Na DL-Methionin min. 40 v. H. in der Originalsubstanz Natrium min. 6,2 v. H. in der Originalsubstanz				DL-Methionin Wasser		**;

bb) nach der Position „L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„L-Lysinphosphat und seine Neben- erzeugnisse aus der Fermentation für Schweine und Geflügel	L-Lysinphosphat und seine Neben- erzeugnisse aus der Fermentation von Saccharose, Ammoniak und Fischpreßsaft mit Brevibacterium lactofermentum Stamm NRRL B-11470 [NH ₂ (CH ₂) ₄ -CH(NH ₂) COOH] · H ₃ PO ₄ Lysin min. 35 v. H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 4,3 v. H. in der Originalsubstanz				L-Lysin Wasser		**;

c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„2.2 Hydroxyanaloge von Methionin und ihre Salze“;

bb) in der Position „Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für Schweine und Geflügel“ werden in Spalte 1 die Worte „Schweine und Geflügel“ durch die Worte „alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen“ ersetzt;

cc) die Position „DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für Schweine und Geflügel“ wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	
„DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen	DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure CH ₃ -S-(CH ₂) ₂ -CH(OH)-COOH Gesamtsäure min. 85 v. H. in der Originalsubstanz Monomere Säure min. 65 v. H. in der Originalsubstanz				Gesamtsäure Monomere Säure Wasser		**;

d) in Nummer 3.2 wird nach der Überschrift folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicillin für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen	Mycel, flüssiges Nebenerzeugnis aus der Penicillinherstellung mit Penicillium chrysogenum Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von Lactobacillus brevis, L. collinoides, L. plantarum, L. sake und Streptococcus lactis zur Inaktivierung des Penicillins siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein min. 7 v. H. in der Originalsubstanz				Rohprotein Rohasche Wasser“;		

e) in Nummer 4 werden in der Position „Natriumcarbonat für Geflügel“ in Spalte 1 die Worte „für Geflügel“ gestrichen.

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird in der Position „Virginiamycin“ folgende Unterposition angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
			„Mastrinder		15 40		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 6 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber“;

b) in Nummer 1.2 wird in der Position „Carbadox“ die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„Methyl-3-(2-Chinoxalinylmethylen) Carbazat-N¹, N⁴-Dioxid

Mindestreinheit: 96 v. H.

Charakteristische Merkmale der zugelassenen Zubereitungen:

Gehalt an Carbadox: 5 oder 10 v. H.,

Mindesthaltbarkeit: 24 Monate,

Propionsäure: 0,5 v. H.,

Sojabohnenöl: 7 v. H.,

Sojabohnenschalen, gemahlen: bis zu 100 v. H.;

zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission, bestimmt nach dem Stauber-Heubach-Verfahren:

0,1 µg Carbadox (Analysemethode: Richtlinie 87/316/EWG des Rates vom 16. Juni 1987 – ABl. EG Nr. L 160 S. 32 –)“;

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Perlit“ wird in Spalte 1 die Angabe „E 599“ eingefügt;

bb) nach der Position „Perlit“ wird folgende Position in der Weise eingefügt, daß die geschweiften Klammern in den Spalten 4 und 8 auch diese Position umfassen:

1	2	3	4	5	6	7
„E 553	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesiumsilikat sedimentärer Herkunft mit min. 60 v. H. Sepiolit und max. 30 v. H. Montmorillonit, asbestfrei				20 000“;

d) in Nummer 6.1 wird die Position „Canthaxanthin“ durch folgende Positionen in der Weise ersetzt, daß die geschweifte Klammer in Spalte 6 auch die Zeilen „Geflügel, Hunde und Katzen“ in Spalte 4 umfaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 161 g	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Geflügel, Hunde und Katzen Lachse und Forellen		80	}	a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet“;
E 161 j	Astaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₄	Lachse und Forellen		100		

e) in Nummer 8 wird in der Position „1,2-Propandiol“ die die Katzen betreffende Zeile gestrichen;

f) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In der in Spalte 2 die Worte „Vitamin A als“ enthaltenden Zeile wird in Spalte 1 die Angabe „E 672“ eingefügt;

bb) die in Spalte 2 mit den Worten „Vitamin C als“ beginnende Position wird in dieser Spalte wie folgt gefaßt:

„Vitamin C als
L(+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz
Ascorbylphosphate
Dinatrium-L-Ascorbat-2-Sulfat
Vitamin C-Präparat“

und in Spalte 4 wie folgt geändert:

- aaa) Die geschweifte Klammer umfaßt die Position bis zu der Zeile „Ascorbylphosphate“;
 bbb) in der mit dem Wortteil „Dinatrium“ beginnenden Zeile wird das Wort „Fische“ eingefügt;
 ccc) in der Zeile „Vitamin C-Präparat“ wird das Wort „alle“ eingefügt;
 cc) nach der in Spalte 2 mit den Worten „p-Aminobenzoesäure als“ beginnenden Position wird folgende Position in der Weise angefügt, daß die geschweifte Klammer in Spalte 8 auch diese Position umfaßt:

2	3	4	5	6	7	8
„Taurin		Heimtiere“.				

10. In Anlage 5 wird nach der in Spalte 1 mit dem Wort „Rizinus“ beginnenden Position folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Saaten, Früchte und hieraus gewonnene Erzeugnisse von Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> [DC.] Focke) Buchecker, ungeschält – <i>Fagus sylvatica</i> L. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz Mowrah, <i>Bassia</i> , <i>Madhuca</i> – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.), <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb. = <i>Illipe latifolia</i> F. Mueller) Sheanuss – <i>Butyrospermum parkii</i> (G. Don) Kotschy Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L. Abessinischer (Äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun Chinesischer Gelbsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin Indischer Braunsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>integrifolia</i> (West) Thell. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) W. D. J. Koch.	alle Futtermittel	nicht bestimmbare Menge“.

11. Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 6
 (zu §§ 25, 27)

Verbotene Stoffe

Hefen der Gattung *Candida*, auf n-Alkanen gezüchtet
 Kot
 Reisspelzen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. November 1990

Der Bundesminister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 In Vertretung
 Kurt Eisenkrämer

**Chemikalien-Altstoffverordnung
(ChemAltstoffV)****Vom 22. November 1990**

Auf Grund des § 3 Nr. 2 und des § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) verordnet die Bundesregierung:

§ 1**Alte Stoffe**

Alte Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes sind die im Altstoffverzeichnis der Europäischen Gemeinschaften – EINECS – (ABl. EG Nr. C 146 A vom 15. Juni 1990) bezeichneten Stoffe in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung.

§ 2**Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 2. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. November 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Siebzehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle
und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV)**

Vom 23. November 1990

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 13 Einzelmessungen</p> <p>§ 14 Auswertung und Beurteilung von Einzelmessungen</p> <p>§ 15 Besondere Überwachung der Emissionen an Schwermetallen</p> <p>§ 16 Störungen des Betriebs</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb</p> <p>§ 3 Emissionsbezogene Anforderungen an Anlieferung und Zwischenlagerung der Einsatzstoffe</p> <p>§ 4 Feuerung</p> <p>§ 5 Emissionsgrenzwerte</p> <p>§ 6 Ableitbedingungen für Abgase</p> <p>§ 7 Behandlung von Reststoffen</p> <p>§ 8 Wärmenutzung</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an Altanlagen</p> <p>§ 17 Übergangsregelungen</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Messung und Überwachung</p> <p>§ 9 Meßplätze</p> <p>§ 10 Meßverfahren und Meßeinrichtungen</p> <p>§ 11 Kontinuierliche Messungen</p> <p>§ 12 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>§ 19 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>§ 20 Weitergehende Anforderungen</p> <p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p>
	<p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 22 Inkrafttreten</p>
	<p style="text-align: center;">Anhang</p>

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen

1. feste oder flüssige Abfälle oder
2. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind,

verbrannt werden, soweit sie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der genannten Verordnung genehmigungsbedürftig sind. Die Verordnung ist auch anwendbar, wenn die Anlage überwiegend einem anderen Zweck als der Verbrennung der in Satz 1 bezeichneten Stoffe dient oder wenn die Anlage lediglich als Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen Anlage betrieben wird.

(2) Für genehmigungsbedürftige Anlagen nach Absatz 1, in denen neben Stoffen nach Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auch feste oder flüssige Abfälle oder andere in Absatz 3 nicht aufgeführte feste oder flüssige brennbare Stoffe eingesetzt werden dürfen, gilt lediglich § 5 in Verbindung mit den jeweils zugehörigen Vorschriften über die Messung und Überwachung der Emissionsgrenzwerte im dritten Teil, wenn der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten zusätzlichen Brennstoffs 25 vom Hundert nicht übersteigt. Son-

stige Anforderungen, die sich aus der Verordnung über Großfeuerungsanlagen oder aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Beachtung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 27. Februar 1986 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 95, 202) ergeben, bleiben unberührt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Verbrennungseinheiten, die – abgesehen vom Einsatz der in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Stoffe – ausschließlich für den Einsatz von

1. Holz oder Holzresten einschließlich Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz mit Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen,
2. Stroh, Nußschalen oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen,
3. Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung,
4. flüssigen brennbaren Stoffen, wenn der Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierte Biphenyle (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP), bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Stoffes mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt,
5. sonstigen flüssigen brennbaren Stoffen, soweit auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können oder
6. Destillations- oder Konversionsrückständen der Erdölverarbeitung oder Rückständen der Spaltung von Naphta im Eigenverbrauch

bestimmt sind.

(4) Diese Verordnung enthält Anforderungen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zur –
 – Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
 – Bekämpfung von Brandgefahren,
 – Behandlung von Reststoffen und
 – Nutzung der entstehenden Wärme
 zu erfüllen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Abgase
die Trägergase mit den festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen;
2. Altanlagen
 - 2.1 Anlagen, für die bis zum
 - a) der Planfeststellungsbeschuß nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) zur Errichtung und zum Betrieb ergangen ist,
 - b) in einem Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes der Beginn der Ausführung nach § 7a des Abfallgesetzes vor Feststellung des Planes zugelassen worden ist,

- c) die Genehmigung nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder
- d) ein Vorbescheid oder eine Teilgenehmigung erteilt ist, soweit darin Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt sind;

2.2 Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren;

3. Emissionen

die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentration in der Einheit Nanogramm je Kubikmeter (ng/m³), Milligramm je Kubikmeter (mg/m³) oder Gramm je Kubikmeter (g/m³), bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf;

4. Reststoffe

alle Stoffe, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne daß der Zweck des Anlagenbetriebs hierauf gerichtet ist.

Zweiter Teil

Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb

§ 3

Emissionsbezogene Anforderungen an Anlieferung und Zwischenlagerung der Einsatzstoffe

(1) Anlagen für die Verbrennung von festen Einsatzstoffen sind mit einem Bunker auszurüsten, in dem der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bunker kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist. Die abgesaugte Luft ist der Feuerung zuzuführen. Bei Außerbetriebnahme der Feuerung sind Maßnahmen nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörden durchzuführen, insbesondere Ableitung der abgesaugten Luft über den Schornstein.

(2) Zur Früherkennung von Bränden in Bunkern sind diese in geeigneter Weise zu überwachen, insbesondere mit Einrichtungen zur automatischen Brandüberwachung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, soweit die Einsatzstoffe der Verbrennung ausschließlich in geschlossenen Einwegbehältnissen oder aus Mehrwegbehältnissen zugeführt werden.

(4) Sind auf Grund der Zusammensetzung der Einsatzstoffe Explosionen im Lagerbereich nicht auszuschließen, sind abweichend von Absatz 1 andere geeignete Maßnahmen nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde durchzuführen.

(5) Flüssige Einsatzstoffe sind in geschlossenen, gegen Überdruck gesicherten Behältern zu lagern; bei der Befüllung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden oder die

Verdrängungsluft zu erfassen. Offene Übergabestellen sind mit einer Luftabsaugung auszurüsten. Die Verdrängungsluft aus den Behältern sowie die abgesaugte Luft sind der Feuerung zuzuführen; bei Stillstand der Feuerung ist eine Annahme an offenen Übergabestellen oder ein Füllen von Lagertanks nur zulässig, wenn emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere die Gaspendingelung oder eine Abgasreinigung, angewandt werden.

§ 4

Feuerung

(1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß ein weitgehender Ausbrand der Einsatzstoffe erreicht wird. Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, sind die Einsatzstoffe vorzubehandeln, in der Regel durch Zerkleinern oder Mischen sowie das Öffnen von Einwegbehältnissen.

(2) Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe, von Klärschlamm, krankenhausspezifischen Abfällen oder Einsatzstoffen, die keine Halogen-Kohlenwasserstoffe enthalten, entstehen, muß nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850° C (Mindesttemperatur) betragen. Bei der Verbrennung von anderen Einsatzstoffen als nach Satz 1 muß die Mindesttemperatur 1200° C betragen. Die Mindesttemperatur muß auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von 2 Sekunden bei einem Mindestvolumengehalt an Sauerstoff von 6 vom Hundert, bei der Verbrennung ausschließlich von flüssigen Einsatzstoffen 3 vom Hundert, eingehalten werden. Ein Mindestvolumengehalt an Sauerstoff von 3 vom Hundert gilt auch für Anlagen, in denen Abfälle oder ähnliche brennbare Stoffe zunächst unter Sauerstoffmangel thermisch aufbereitet und die entstehenden gasförmigen und staubförmigen Stoffe anschließend verbrannt werden, soweit der Anteil der gasförmigen Stoffe an der Feuerungswärmeleistung überwiegt.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden andere Mindesttemperaturen, Verweilzeiten oder Mindestvolumengehalte an Sauerstoff (Verbrennungsbedingungen) zulassen, sofern nach der Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen nachgewiesen wird, daß keine höheren Emissionen, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyhalogenierten Dibenzodioxinen, polyhalogenierten Dibenzofuranen oder polyhalogenierten Biphenylen, entstehen als bei den jeweils nach Absatz 2 festgelegten Verbrennungsbedingungen. Die zuständigen Behörden haben Ausnahmen nach Satz 1 für Anlagen zur Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe den zuständigen obersten Immissionsschutzbehörden der Länder zusammen mit den Ergebnissen der Vergleichsmessungen zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen.

(4) Die Anlagen sind mit einem oder mehreren Zusatzbrennern auszurüsten. Die Zusatzbrenner müssen während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur mit Erdgas, Flüssiggas, Heizöl EL oder Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 betrieben werden. Zur

Vermeidung des Unterschreitens der Mindesttemperatur darf auch Kohle verwendet werden.

(5) Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß

1. eine Beschickung der Anlagen mit Einsatzstoffen erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
2. eine Beschickung der Anlagen mit Einsatzstoffen nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrecht erhalten wird,
3. eine Beschickung der Anlagen mit Einsatzstoffen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

(6) Die Anlagen sind so errichten und zu betreiben, daß ein Tagesmittelwert von 50 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas und ein Stundenmittelwert von 100 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas nicht überschritten wird. Ferner darf die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid bei mindestens 90 vom Hundert aller innerhalb von 24 Stunden vorgenommenen Messungen einen Wert von 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten. Die Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 und 2 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 11 vom Hundert.

(7) Beim Abfahren der Anlagen müssen zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen die Zusatzbrenner so lange betrieben werden, bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden.

(8) Flugascheablagerungen sind möglichst gering zu halten, insbesondere durch geeignete Abgasführung sowie häufige Reinigung von Kesseln, Heizflächen, Kesselspeisewasser-Vorwärmern und Abgaszügen.

§ 5

Emissionsgrenzwerte

(1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	10 mg/m ³
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	10 mg/m ³
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,	1 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,	50 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	0,20 g/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Gesamtstaub | 30 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, | 20 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, | 60 mg/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, | 4 mg/m ³ |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, | 0,20 g/m ³ |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, | 0,40 g/m ³ |

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, | insgesamt 0,05 mg/m ³ |
| b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, | 0,05 mg/m ³ |
| c) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, | insgesamt 0,5 mg/m ³ |

und

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang genannten Dioxine und Furane – angegeben als Summenwert nach dem im Anhang festgelegten Verfahren – von 0,1 ng/m³ überschreitet.

(2) Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Soweit ausschließlich Altöle im Sinne von § 5a Abs. 1 des Abfallgesetzes eingesetzt werden, beträgt der Bezugssauerstoffgehalt 3 vom Hundert.

(3) Soweit § 1 Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet, gelten die Emissionsgrenzwerte des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 nur für den Teil des Abgasstromes, der bei der Verbrennung des höchstzulässigen Anteils der Abfälle und des für die Verbrennung von Abfällen zusätzlich benötigten Brennstoffs oder der ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffe entsteht. Für den übrigen Teil des Abgasstromes gelten die hierfür verbindlichen Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen. Fehlen derartige Festlegungen, sind die tatsächlichen Emissionen beim Betrieb ohne Einsatz von Abfällen oder ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffen zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde hat die Gesamtbegrenzung der Emissionen unter Berücksichtigung des § 19 nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen. Sätze 1 bis 4 finden für andere als die in den Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen sowie für die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 auch Anwendung, soweit der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der Feuerungswärmeleistung 25 vom Hundert übersteigt.

§ 6

Ableitbedingungen für Abgase

Die Abgase sind über einen oder mehrere Schornsteine abzuleiten, deren Höhe nach Nummer 2.4 der TA Luft zu berechnen ist.

§ 7

Behandlung von Reststoffen

(1) Schlacken, Filter- und Kesselstäube sowie Reaktionsprodukte und sonstige Reststoffe der Abgasbehandlung sind zu vermeiden oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit Vermeidung oder Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sie als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Filter- und Kesselstäube, die bei der Abgasentstauung sowie bei der Reinigung von Kesseln, Heizflächen und Abgaszügen anfallen, sind getrennt von anderen festen Reststoffen zu erfassen. Satz 1 gilt nicht für Anlagen mit einer Wirbelschichtfeuerung.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 erforderlich ist, sind die Bestandteile an organischen und löslichen Stoffen in den Reststoffen zu vermindern.

(4) Die Förder- und Lagersysteme für schadstoffhaltige, staubförmige Reststoffe sind so auszulegen und zu betreiben, daß hiervon keine relevanten diffusen Emissionen ausgehen können. Dies gilt besonders hinsichtlich notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten an verschleißanfälligen Anlagenteilen. Trockene Filter- und Kesselstäube sowie Reaktionsprodukte der Abgasbehandlung und trocken abgezogene Schlacken sind in geschlossenen Behältnissen zu befördern oder zwischenzulagern.

§ 8

Wärmenutzung

In Anlagen nach § 1 Abs. 1 ist entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vereinbar ist. Soweit aus der bei der Verbrennung entstehenden Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird oder die nicht in Anlagen des Betreibers genutzt wird, eine elektrische Klemmenleistung von mehr als 0,5 Megawatt erzeugbar ist, ist elektrische Energie zu erzeugen.

Dritter Teil

Messung und Überwachung

§ 9

Meßplätze

Für die Messungen sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde Meßplätze einzurichten; diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, daß repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

§ 10

Meßverfahren und Meßeinrichtungen

(1) Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Meßtechnik entsprechenden Meßverfahren und geeigneten Meßeinrichtungen nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde anzuwenden oder zu verwenden.

(2) Über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle zu erbringen.

(3) Der Betreiber hat Meßeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen; die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

§ 11

Kontinuierliche Messungen

(1) Der Betreiber hat

1. die Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 4,
2. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
3. die Temperaturen nach § 4 Abs. 2 oder 3 und

4. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck,

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Anlagen sind hierzu mit geeigneten Meßeinrichtungen und Meßwertrechnern auszurüsten. Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 gilt nicht, soweit Emissionen einzelner Stoffe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen oder allenfalls in geringen Konzentrationen zu erwarten sind. Meßeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen der Emissionen getrocknet wird.

(2) Ergibt sich aufgrund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, daß der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zulassen.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 findet auf gasförmige anorganische Fluorverbindungen keine Anwendung, wenn Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, daß die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c nicht überschritten werden.

(4) Die Anlagen sind mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen nach § 4 Abs. 5 registriert werden.

(5) Der Betreiber hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 kontinuierlich zu messen, wenn geeignete Meßeinrichtungen verfügbar sind.

§ 12

Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

(1) Während des Betriebes der Anlagen ist aus den Meßwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Meßwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber einen Meßbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber muß die Aufzeichnungen der Meßgeräte fünf Jahre aufbewahren. Satz 1 gilt nicht, soweit die zuständige Behörde die telemetrische Übermittlung der Meßergebnisse vorgeschrieben hat.

(3) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert nach § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 Nr. 1, kein Stundenmittelwert nach § 4 Abs. 6 und kein Halbstundenmittelwert nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 überschritten sowie

die Begrenzung der Spitzenkonzentrationen nach § 4 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(4) Häufigkeit und Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 hat der Betreiber in den Meßbericht nach Absatz 2 aufzunehmen.

§ 13

Einzelmessungen

(1) Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlagen bei der Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle überprüfen zu lassen, ob die Verbrennungsbedingungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 erfüllt werden.

(2) Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlagen Messungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 – nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt werden, durchführen zu lassen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils jährlich mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Diese sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen sind.

(3) Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach § 5 Abs. 1

1. Nummer 3 beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten,
2. Nummer 4 beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 16 Stunden nicht überschreiten.

Für die im Anhang genannten Stoffe soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

§ 14

Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

(1) Über die Ergebnisse der Messungen nach § 13 ist ein Meßbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Meßbericht muß Angaben über die Meßplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

(2) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach § 5 Abs. 1 überschreitet.

§ 15

Besondere Überwachung der Emissionen an Schwermetallen

(1) Soweit auf Grund der Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder anderer Erkenntnisse, insbesondere der

Beurteilung von Einzelmessungen, Emissionskonzentrationen an Stoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu erwarten sind, die 60 vom Hundert der Emissionsgrenzwerte überschreiten können, hat der Betreiber die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich zu ermitteln und zu dokumentieren. § 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Auf die Ermittlung der Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch Funktionskontrolle der Abgasreinigungseinrichtungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

§ 16

Störungen des Betriebs

(1) Ergibt sich aus Messungen, daß Anforderungen an den Betrieb der Anlagen oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen. Er hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen; § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt. Die zuständige Behörde trägt durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge, daß der Betreiber seinen rechtlichen Verpflichtungen zu einem ordnungsgemäßen Betrieb nachkommt oder die Anlage außer Betrieb nimmt.

(2) Bei Anlagen, die aus einer Verbrennungseinheit oder aus mehreren Verbrennungseinheiten mit gemeinsamen Abgasanlagen bestehen, soll die Behörde für technisch unvermeidbare Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen den Zeitraum festlegen, währenddessen von den Emissionsgrenzwerten nach § 5, ausgenommen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b, unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf. Der Weiterbetrieb darf 8 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 96 Stunden nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub darf eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten. § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.

Vierter Teil

Anforderungen an Altanlagen

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Für Altanlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab 1. März 1994.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab 1. Dezember 1996 für Anlagen,

1. die am 1. Dezember 1990 den Anforderungen der Nummer 3 der TA Luft entsprechen oder
2. für die am 1. Dezember 1990 eine unanfechtbare Verpflichtung besteht, die Anforderungen der Nummer 3 der TA Luft bis zum 1. März 1994 zu erfüllen.

(3) Bei Altanlagen, bei denen die in § 4 Abs. 2 Satz 2 festgelegte Verweilzeit wegen besonderer technischer

Schwierigkeiten nicht erreicht werden kann, ist diese Anforderung spätestens bei einer Neuerrichtung der Verbrennungseinheit oder des Abhitzekeessels zu erfüllen.

(4) Beim Betrieb von Altanlagen sollen Massenkonzentrationen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, von mehr als vier Gramm je Kubikmeter Abgas vor der ersten Reinigungsstufe möglichst vermieden werden, insbesondere durch das gleichzeitige Verbrennen von Einsatzstoffen, die kein oder nur geringe Mengen Chlor enthalten. Wird bei Altanlagen ein Tagesmittelwert von vier Gramm je Kubikmeter Abgas vor der ersten Reinigungsstufe überschritten, finden die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c keine Anwendung. Das Verhältnis der im Abgas emittierten Masse an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen zu der vor der ersten Reinigungsstufe enthaltenen Masse darf im Tagesmittel 0,25 vom Hundert (Emissionszahl) nicht überschreiten; ferner darf ein Tagesmittelwert von 65 Milligramm, angegeben als Chlorwasserstoff, je Kubikmeter Abgas nicht überschritten werden. Die Abgasreinigungseinrichtungen zur Abscheidung der gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen sind während dieser Betriebsweise ständig mit ihrer höchsten Abscheideleistung zu betreiben. Durch kontinuierliche Messung und Registrierung geeigneter Betriebsgrößen oder des Abscheidegrades von Abgasreinigungseinrichtungen sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind der Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

(5) Wird eine Anlage durch Zubau einer oder mehrerer weiterer Verbrennungseinheiten in der Weise erweitert, daß die vorhandenen und die neu zu errichtenden Einheiten eine gemeinsame Anlage bilden, so bestimmen sich die Anforderungen für die neu zu errichtenden Einheiten nach den Vorschriften des zweiten und dritten Teils und die Anforderungen für die vorhandenen Einheiten nach den Vorschriften des vierten Teils dieser Verordnung.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Betreiber der Anlagen haben die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Meßeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 10 Abs. 3 und erstmaligen Einzelmessungen nach § 13 Abs. 2 einmal jährlich in der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise und Form über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für solche Angaben, aus denen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
2. im übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach Nummer 2.4 der TA Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Anforderungen der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
 - a) vom 25. Juli 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) (ABl. EG Nr. L 194/31), geändert durch die Richtlinie vom 22. Dezember 1986 (87/101/EWG) (ABl. EG Nr. L 42/43),
 - b) vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Müllverbrennungsanlagen (89/369/EWG) (ABl. EG Nr. L 163/32),
 - c) vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Müllverbrennungsanlagen (89/429/EWG) (ABl. EG Nr. L 203/50) und
 - d) vom 6. April 1976 über die Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (76/403/EWG) (ABl. EG Nr. L 108/42)
 eingehalten werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann die zuständige Behörde Anlagen ohne Abfallbunker oder eine teilweise offene Bunkerbauweise in Verbindung mit einer gezielten Luftabsaugung zulassen, wenn durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen oder auf Grund der Beschaffenheit der Einsatzstoffe die Entstehung von Staub- und Geruchsemissionen möglichst gering gehalten wird.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b kann die zuständige Behörde eine Überschreitung bis zum Zweifachen des Emissionsgrenzwertes für organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff zulassen, soweit die Einsatzstoffe aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit in Einwegbehältnissen aufgegeben werden.

§ 20

Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu treffen, bleibt unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage

1. einer Vorschrift
 - a) des § 4 Abs. 2 über die Mindesttemperatur, die Verweilzeit oder den Mindestvolumengehalt an Sauerstoff,
 - b) des § 4 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 7 über den Betrieb von Zusatzbrennern,

- c) des § 4 Abs. 5 über die automatischen Vorrichtungen,
 d) des § 4 Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder § 17 Abs. 4 Satz 3, über die Emissionsgrenzwerte oder die Emissionszahl oder
 e) des § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 über kontinuierliche Messungen oder ihre Auswertung
 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 dort genannte Reststoffe nicht getrennt erfaßt oder nicht in geschlossenen Behältnissen befördert oder zwischenlagert,
3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Meßeinrichtungen nicht kalibrieren, nicht prüfen oder die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen läßt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 einen Meßbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt
- oder entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 die Verbrennungsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Messungen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
8. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 6 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
9. entgegen § 18 Satz 1 die Öffentlichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

Sechster Teil
Schlußvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1990

Der Bundeskanzler
 Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 Klaus Töpfer

Anhang

Für den nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

	Äquivalenzfaktor
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 – 2 BvF 2/89 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 12) ist mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. November 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 – 2 BvF 3/89 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 6 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung von Artikel 1 Nummern 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen vom 20. Februar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. Teil I Seite 29) sind mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) des Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen ist damit gegenstandslos.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. November 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 12. November 1990

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442), wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zum Wort. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zuläßt. Im Anschluß an einen Debattenbeitrag, jedoch nicht vor Abschluß der ersten Runde, kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.“
2. Es wird der folgende § 56a eingefügt:

„§ 56a
Technikfolgenanalysen

(1) Dem Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung obliegt es, Technikfolgenanalysen zu veranlassen und für den Deutschen Bundestag aufzubereiten und auszuwerten. Er kann mit der wissenschaftlichen Durchführung von Technikfolgenanalysen Institutionen außerhalb des Deutschen Bundestages beauftragen.

(2) Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat Grundsätze über die Erstellung von Technikfolgenanalysen aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.“
3. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Antragsberechtigt sind die Ausschußmitglieder, deren Stellvertreter im Falle der Vertretung eines Ausschußmitgliedes aus ihrer Fraktion sowie beratende Ausschußmitglieder.“
4. § 79 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn es vom Ältestenrat empfohlen, bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf
5. § 80 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache beantragt, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.“
6. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) § 106 erhält folgende Überschrift:

„Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung“.
 - b) § 106 wird § 106 Abs. 1.
 - c) § 106 wird um den folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung, stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).“
7. Die „Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse“ gemäß Anlage 5 werden wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 Satz 1 wird in der folgenden geänderten und ergänzten Fassung Absatz 1:

„(1) Die Aussprache dauert höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.“

Nummer 6 Satz 2 und 3 werden Absatz 2.

Nummer 6 Satz 4 und 5 werden Absatz 3.

- b) Nach Nummer 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Spricht ein Redner kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.“

Nummer 7 Satz 1 und Satz 2 in der Neufassung werden Absatz 1.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

8. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird um die folgende Anlage 7 ergänzt:

„Anlage 7

Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt.
2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig

zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefaßt sein und kurze Antworten ermöglichen.

3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort.
6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.
7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.“

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1990

Die Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Süssmuth

**Bekanntmachung
von Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung
des Bundestages und des Bundesrates
für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

Vom 12. November 1990

Der Deutsche Bundestag hat am 5. Oktober 1990 die folgenden Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) vom 19. April 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1970 (BGBl. I S. 184), beschlossen, denen der Bundesrat am 12. Oktober 1990 zugestimmt hat:

1. In § 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Bonn, den 12. November 1990

Die Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Rita Süßmuth

**Bekanntmachung
des ergänzenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung
des Bundestages und des Bundesrates
für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß),
den der Bundesrat am 12. Oktober 1990
zustimmend zur Kenntnis genommen hat**

Vom 12. November 1990

Solange die Mitglieder des Bundesrates aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dem Bundesrat nur mit beratender Stimme angehören, nehmen die für den Deutschen Bundestag entsandten neuen Mitglieder des Vermittlungsausschusses an den Beratungen des Vermittlungsausschusses ebenfalls nur mit beratender Stimme teil.

Bonn, den 12. November 1990

Die Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Rita Süßmuth

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 11. 90 Verordnung TSN Nr. 2/90 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	6141	(215 17. 11. 90)	15. 12. 90
13. 11. 90 Verordnung Nr. 9/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	6165	(216 20. 11. 90)	1. 12. 90

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 16. November 1990

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	1398
22. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1400
24. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität ..	1400
24. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1404
24. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1405
24. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1406
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1407
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1408
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt	1409
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie des Zusatzprotokolls vom 2. März 1983 zur Änderung dieses Übereinkommens und über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens	1410
30. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1411

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 44, ausgegeben am 28. November 1990

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 90	Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen	1414
10. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1457
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	1459
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	1459

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3030/90 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/1991 für Mandarinen, Satsumas, Clementinen und Orangen geltenden Interventionschwellen	L 288/15	20. 10. 90
22. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3041/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 290/11	23. 10. 90
23. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3047/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 292/13	24. 10. 90
24. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3056/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 294/13	25. 10. 90
15. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3068/90 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1989/90 für Olivenöl	L 295/1	26. 10. 90
22. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3069/90 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	L 295/2	26. 10. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
9. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft	L 293/1	24. 10. 90
22. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3044/90 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 292/5	24. 10. 90
23. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3045/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 292/8	24. 10. 90
22. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3049/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2112/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-/Lesespeicher), mit Ursprung in Japan, und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 292/16	24. 10. 90
22. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3050/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1735/90 der Kommission zur Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Schuharten mit Ursprung in Südkorea und Taiwan	L 292/17	24. 10. 90
23. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3053/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 294/5	25. 10. 90
24. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3057/90 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China festgelegt sind	L 294/15	25. 10. 90
24. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3058/90 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4134/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan festgelegt sind	L 294/18	25. 10. 90
24. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3059/90 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien festgelegt sind	L 294/20	25. 10. 90
24. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3060/90 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1925/90 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken festgelegt sind	L 294/22	25. 10. 90